

Groß-Strehlißer Kreis-Blatt.

Groß-Strehliß, den 30. Oktober 1908.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Infektionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Bekanntmachung.

Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Nismur (Marokko).

In Nismur (Marokko), zwischen Casablanca und Mazagan, ist eine deutsche Postanstalt eingerichtet worden, deren Tätigkeit sich auf den Briefpostdienst erstreckt.

Ueber die Tagen und Verbindungsbedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. 66, den 14. Oktober 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. **Kraetke.**

Der Bezirksauschuß hat auf Grund der §§ 39 und 40 Absatz 2 Ziffer a und c der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschloßen für den Umfang des Regierungsbezirks Oepeln in diesem Jahre den Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf **Montag, den 7. Dezember 1908** festzusetzen, sodas der Schluß der Jagd auf diese Wildarten am **Sonntag, den 6. Dezember 1908** stattfindet.

Oepeln, den 19. Oktober 1908.

Der Bezirksauschuß zu Oepeln.

Gemäß § 2 des Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfungen (Amtsblatt für 1904 S. 353), wird hierdurch bekannt gemacht, das im 4. Quartal 1908 Prüfungen

- vor der staatlichen Prüfungskommission am Montag, den 30. November d. Js. vormittags 9 Uhr in der Schmiede von **Mar Aauschel** zu **Oepeln**, **Kraauerstraße**;
- vor den **Innungskommissionen** zu **Leobschütz** am Freitag, den 4. Dezember d. Js. vormittags 11½ Uhr, zu **Reiße** am Sonnabend, den 5. Dezember d. Js. vormittags 11½ Uhr.

Die Meldungen zu sämtlichen Prüfungen sind spätestens 2 Wochen vor den Prüfungsterminen an den Vorsitzenden der Kommissionen, Herrn Veterinärarzt **Bernbach** in **Oepeln** zu richten. Den Anträgen sind beizufügen: 1. eine Geburtsurkunde, 2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, 3. eine Erklärung darüber, das der Antragsteller sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits erfolglos einer Prüfung in Hufbeschlag unterworfen hat und, sofern die Prüfung vor der staatlichen Kommission erfolgen soll, 4. ein Zeugnis des Arbeitgebers darüber, das der Prüfling innerhalb der letzten 3 Monate im Regierungsbezirk **Oepeln** in Arbeit gestanden hat.

Die Gebühren für die Prüfungen vor der staatlichen Kommission betragen 10 Mark und sind dem Vorsitzenden am Prüfungstage auszuhändigen.

Zur Prüfung vor den Innungen können nur solche Schmiede zugelassen werden, die bei einem zur selbständigen Ausübung des Hufbeschlaggewerbes berechtigten Mitgliede der Innungen zu **Leobschütz** und **Reiße** entweder als Lehrlinge ausgebildet oder mindestens 1 Jahr lang in Arbeit gestanden haben. Seit dieser Lehrzeit oder Beschäftigung darf nicht mehr als 1 Jahr vergangen sein. Schmiede, die diesen Anforderungen nicht genügen, können die Prüfung nur vor der staatlichen Kommission in **Oepeln** ablegen.

Oepeln, den 20. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident. **J. B. Selzer.**

Neuere Versuche, die namentlich im hygienischen Institute der hiesigen Tierärztlichen Hochschule und im Kaiserlichen Gesundheitsamt angestellt worden sind und gegenwärtig auch in dem bakteriologischen Laboratorium der Landwirtschaftskammer in Halle a. d. Saale fortgesetzt werden, haben gezeigt, das ein zur Immunisierung gegen Schweinepest geeignetes Serum durch Behandlung von Schweinen oder anderen Tieren mit virulentem Blute pestkranker Schweine gewonnen werden kann. Zugleich hat sich die bisherige Ansicht über den *Bacillus suispestifer* als Erreger der Schweinepest als nicht mehr haltbar erwiesen, nachdem die Infektiosität auch des durch Filtration von diesem Lebewesen gereinigten Blutes pestkranker Schweine festgestellt worden ist. Der Erreger der Seuche muß demnach ein nicht sichtbares, mikroskopisch nicht erkennbares Agens sein.

Daraus folgt, das für das Arbeiten mit virulentem Schweinepestmaterial besondere Vorsicht geboten ist. Die vorbezeichnete Eigenschaft des Kontagiums macht es unmöglich, durch mikroskopische Untersuchung festzustellen, ob eine Verunreinigung von anderweitigem Material mit dem Schweinepestkontagium stattgefunden hat. Deshalb wird namentlich bei gleichzeitigem Arbeiten mit dem Virus der Schweinepest und mit anderen Tierseuchenerregern zum Zwecke der

Herstellung von Immunisierungstoffen z. B. von Notlauffserum und Kulturen in einem und demselben Institute die größte Sorgfalt zu beobachten sein, wenn nicht Uebertragungen der Schweinepest befürchtet werden sollen. Es sind Anzeichen dafür vorhanden, daß solche Uebertragungen in der Praxis bereits vorgekommen sind.

Eure Hochwohlgeboren ersuche ich hiernach, dieser Angelegenheit Ihre dauernde Aufmerksamkeit zuzuwenden. Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichsanzlers vom 4. Mai 1904 (R.-G.-Bl. S. 159) § 2 bedürfen Ärzte und Tierärzte, die mit dem Schweinepestfortagium arbeiten wollen, nicht wie andere Personen der polizeilichen Erlaubnis, sie haben vielmehr nur, abgesehen von den in § 2 Abs. 2 unter b und c daselbst angeführten Fällen unter Bezeichnung des Arbeitsraumes, seiner Lage und Beschaffenheit der Polizeibehörde von ihrem Vorhaben Anzeige zu erstatten. Auf Grund dieser Anzeigen werden sich also die Polizeibehörden eine Anschauung darüber bilden können, ob eine Gewähr dafür gegeben ist, daß der Ansteckungsstoff der Schweinepest aus dem Untersuchungsraume weder unmittelbar noch mittelbar verschleppt werden kann. Mit besonderer Sorgfalt wird diese Prüfung dort vorgenommen werden müssen, wo noch mit anderen Tierleidenenerregern gearbeitet wird, also z. B. in den Notlauffseruminstituten, die auch mit Schweinepestviren arbeiten.

Im Hinblick darauf, daß die Notlauffimpfanstalten meist für Impfsverluste oder in Fällen des Verjagens der Impfwirkung Entschädigungen zahlen und zu dem Zwecke Kadaver oder Kadavertheile untersuchen, die möglicherweise von Schweinepestkranken Tieren herrühren, wird die gleiche Vorsicht auch für diese Untersuchungen zu beobachten sein.

- Indem ich mir vorbehalte, künftig weitergehende Anordnungen zu erlassen, bestimme ich vorläufig folgendes:
1. Die nach § 2 Abs. 1 und § 3 der Bekanntmachung vom 4. Mai 1904 erforderliche polizeiliche Erlaubnis zum Arbeiten mit dem Erreger der Schweinepest sowie zum Feilhalten oder Verkaufe von Material, das solche Erreger enthält, ist fortan nicht zu erteilen, ohne daß vorher meine Genehmigung dazu unter Angabe der Lage und Einrichtungen des Versuches- oder Geschäftsraumes eingeholt wird.
 2. Auf die von Ärzten oder Tierärzten gemäß § 2 Abs. 2 erstattete polizeiliche Anzeige hat eine sachverständige Prüfung der Versuchsräume und der gegen eine Verschleppung getroffenen Vorkehrungen durch den Departementstierarzt stattzufinden. Ueber das Ergebnis der Prüfung ist mir Bericht zu erstatten.
 3. In gleicher Weise wie zu 2 ist zu verfahren hinsichtlich der Fälle, in denen zur Zeit schon ein Arbeiten mit virulentem Schweinepestmaterial oder ein Verkauf und Feilhalten solchen Materials stattfindet.
 4. Besondere Aufmerksamkeit ist den Notlauffimpfanstalten in vorgedachtem Sinne zuzuwenden. Auch hier ist über das Ergebnis einer durch den Departementstierarzt vorzunehmenden Prüfung an mich zu berichten.

Berlin W. 9, Leipziger Platz 10, den 17. September 1908.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. A.: gez. Küster.

Vorstehenden Ministerialerlass bringe ich den Ortspolizeibehörden unter Bezug auf die Kreisblattverfügung vom 19. September 1904 — Stück 38 — zur Kenntnis und Beachtung.

Groß-Strehly, den 24. October 1908.

Polizeiverordnung,

betreffend das Vorrätighalten, den Verkauf und das Tragen von Waffen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes verordnet:

§ 1. Vorräte von Waffen oder Schießbedarf darf niemand — es sei denn, daß es innerhalb des angemeldeter Gewerbebetriebes erfolgt — auf sammeln (vergleiche § 360 Nr. und letzter Absatz des Reichsstrafgesetzbuches).

§ 2. Das Feilhalten und Verkaufen von Schlagringen und sogenannten Totschlägern (Ochsenjähmern und dergl.) sowie von Gummischläuchen, Striden oder Riemen, welche mit Metall oder anderer Beschwerung versehen sind, ist verboten.

§ 3. Revolver, Pistolen und sonstige Schusswaffen, sowie die dazu gehörige Munition (Pulver, Sprengstoffe, fertige Patronen), ferner Dolche, Dolchmesser und Jagdnäher (dolchähnliche Messer mit feststellbarer Klinge) dürfen nur an den rechtmäßigen Inhaber eines für die begeherte Art von Waffen ausgestellten Waffenscheines (§ 5) und gegen dessen Vorzeigung verkauft oder sonst verabfolgt werden. Für Jagdwaffen und Jagdmunition genügt ein Jagdschein an Stelle des Waffenscheines.

Die gewerbmäßigen Verkäufer der in Absatz 1 bezeichneten Waffen und deren Munition haben ein Buch zu führen, in welches unter fortlaufender Nummer in jedem einzelnen Falle Datum des Verkaufs, Stückzahl und Art der verkauften Waffen oder Munition, Name, Stand und Wohnort des Käufers, sowie Nummer und Datum des Waffenscheines (Jagdscheines) einzutragen sind.

Dieses Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Bevor es in Gebrauch genommen wird, ist es von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Notizen vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf es ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

Dieses Buch ist der Ortspolizeibehörde oder deren Beauftragten auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 4. Niemand darf Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art bei sich führen.

Revolver, Pistolen oder sonstige Schusswaffen und deren Munition, ferner Dolche, Dolchmesser und Jagdnäher dürfen nur solche Personen mit sich führen, denen ein Waffenschein für die betreffende Waffe (§ 5) erteilt worden ist, und die diesen bei sich haben.

Der Waffenschein ist den polizeilichen Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 5. Der Waffenschein darf nur dann erteilt werden, wenn das Bedürfnis des Nachsuchenden zur Führung einer Schuss- oder Stichtwaffe von der Ortspolizeibehörde anerkannt wird. Es darf nur durchaus zuverlässigen Personen im Alter von mehr als 21 Jahren und aus solchen nur widerruflich ausgestellt werden.

Zuständig zur Erteilung des Waffenscheines ist die Ortspolizeibehörde des Wohnortes; ausnahmsweise kann auch die

Polizeibehörde des Aufenthaltsortes den Waffenschein erteilen. Diese muß alsdann aber sogleich der Polizeibehörde des Wohnortes hiervon Kenntnis geben.

Der Waffenschein wird in Format der Jagdscheine auf starkem hellblauen Papier nach dem unten abgedruckten Muster ausgefüllt.

Die Erteilung des Waffenscheins erfolgt gebührenfrei.

§ 6. Wird die Erteilung des Waffenscheines widerrufen, so ist er sofort an diejenige Behörde zurückzugeben, welche ihn ausgestellt hat. Geht dies nicht, so kann unbeschadet der verwirkten Strafe, der Widerruf durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung und die amtlichen Kreis- und Ortsblätter zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

Der Widerruf erfolgt schriftlich oder zu Protokoll seitens der Behörde, welche ihn ausgestellt hat.

§ 7. Der Waffenschein darf anderen Personen nicht zur Benutzung überlassen werden.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetze eine schwerere Strafe eintritt.

§ 9. Die Vorschriften der §§ 4 vom Absatz 2 ab bis einschließlich § 7 finden keine Anwendung auf die zum Waffengebrauch berechtigten Personen und die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugnis zum Tragen von Waffen bewohnt, in dem Umfange dieser Befugnis.

Der Transport von Waffen und Munition innerhalb des geordneten Handelsbetriebes unterliegt gleichfalls nicht den vorgenannten Bestimmungen (§§ 4 Absatz 2 bis § 7), sofern Waffen oder Munition in geschlossener Verpackung transportiert werden. Ebenso werden Personen, welche mit Jagdschein versehen sind, sowie die von ihnen mit dem Transport Beauftragten bezüglich der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen und Munition von den Vorschriften der §§ 4 Absatz 2 bis § 7 dieser Verordnung nicht betroffen.

§ 10. Hinsichtlich der Strafbarkeit des Feilbietens und Tragens von Stoß-, Hieb- und Schußwaffen, welche in Säcken, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, wird auf § 367 Nr. 9 und Schlussabsatz des Reichsstrafgesetzbuches und § 345 Nr. 7 des Preussischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 sowie auf die Regierungspolizeiverordnung vom 27. Februar 1874 (Amtsblatt S. 106) verwiesen.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1908 in Kraft.

§ 11. Mit dem gleichen Zeitpunkte werden meine Polizeiverordnung vom 22. Januar 1906, betreffend das Vorrätighalten, den Verkauf und das Tragen von Waffen (Amtsblatt Seite 39) sowie alle denselben Gegenstand regelnden Kreis- und Ortspolizeiverordnungen aufgehoben.

Oppeln, den 7. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident. v. Schwerin.

Muster für Waffenscheine:

Waffenschein. Nr. . . . Dem (Vor- und Zuname, Alter, Stand und Wohnort (Aufenthaltsort), wird hierdurch widerruflich die Erlaubnis erteilt, innerhalb des Regierungsbezirks Oppeln (Angabe der Waffe) mit sich zu führen. (Ort), den (Datum). Die Polizeiverwaltung (der Amtsvorsteher).

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich hiemit zur allgemeinen Kenntnis und veranlasse die Ortsbehörden die Verordnung **sofort** in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß wesentliche Änderungen gegenüber den Vorschriften in der alten Polizeiverordnung vom 22. Januar 1906 nur in den §§ 3 und 9 der neuen Polizeiverordnung vorgenommen worden sind.

Im § 3 sind insbesondere nähere Umschreibungen für die Begriffe „Munition“ und „Jagdmittel“ gegeben, und es ist ferner darauf hingewiesen, daß dem Waffeneigentümer nur diejenige Waffe verkauft werden darf, für welche der Waffenschein erteilt ist. Im § 9 der neuen Polizeiverordnung ist zu Gunsten des Transports im **acordneten** Handelsbetriebe eine Ausnahme von den Vorschriften der §§ 4 Absatz 2 bis § 7 geschaffen, womit indirekt zum Ausdruck gebracht wird, daß der Haushandel und der Schusswaffen mit Waffen diese Vergünstigung **nicht** genießt.

Diese Anordnung war gegenüber der bisherigen Rechtsprechung des Kammergerichts nötig.

Damit der Druck und die Schrift auf dem Waffenschein besser zu lesen ist, als früher, ist im § 5 Absatz 3 der neuen Polizeiverordnung angeordnet, daß die Waffenscheine auf **hellblauem** Papier auszustellen sind.

Groß-Strehlitz, den 23. Oktober 1908.

Der Wert des von den Arbeitgebern den Versicherten zu gewährenden freien Unterhaltes (Wohnung, Kost pp.) ist in Gemäßheit des § 6 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes für den ganzen Kreis anderweit festgesetzt worden.

Wert der Naturalbezüge § 6 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes

Bezeichnung der Bezüge	Der Tageswert der Bezüge beträgt für			Bemerkungen
	Gefellen, Gehilfen Mark	gewöhnliche Arbeiter Mark	Lehrlinge Mark	
Wohnung (einschl. Beheizung und Beleuchtung) Beföstigung	1,25	1,10	0,80	

Groß-Strehlitz, den 28. Oktober 1908.

Bestätigt die Wahl des Häuslers Florian Kozlik aus Bierchlesch zum Schöffen dieser Gemeinde.

Groß-Strehlitz, den 22. Oktober 1908.

Zustand um die Mitte des Monats Oktober 1908 im Kreise Groß-Strehlitz.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel, 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Reg.-Bez. Doppeln	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
Winterweizen	2,8	2,5	—	—	6	—	6	—	1	—	—
Sommerweizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterspelz (Dinkel)	2,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterroggen	2,7	2,4	—	—	7	3	4	—	1	—	—
Sommerroggen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sommergerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hafer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ackerbohnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln	2,6	2,3	—	—	9	3	3	—	—	—	—
Zuckerrüben	3,0	2,7	—	—	2	2	1	—	—	—	—
Winterraps u. -Rübjen	2,4	2,3	—	—	5	1	1	—	—	—	—
Klachs (Lein)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Klee	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Luzerne	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wiesen mit künstlicher Bes. (Entwässerung)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Andere Wiesen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Groß-Strehlitz, den 26. Oktober 1908.

Der Fleischermeister A. S w o b o d a in Ujest beabsichtigt auf seinem Grundstück Hypothek Nr. 81 a Ujest eine Schlachtstätte zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 17 und folg. der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen gegen dasselbe, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen präklusivischer Frist bei dem Unterzeichneten schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden nicht zur Erörterung gezogen und zurückgewiesen. Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich auf

Sonnabend, den 14. November cr. Vormittags 10 Uhr
in meinem Amte hier selbst Termin anberaamt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle des Ausbleibens derselben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Groß-Strehlitz, den 28. Oktober 1908.

In der am 24. d. Mts. stattgefundenen Generalversammlung der öffentlichen Entwässerungsgenossenschaft zu Sucholona wurden gewählt:

1. Der Bauer Mikodem Sulga aus Sucholona zum Vorsteher,
2. Der Bauer Josef Gruschka I. aus Sucholona zum Stellvertreter des Vorstehers,
3. Der Häusler Emanuel Gruschka aus Sucholona zum I. Beisitzer,
4. Der Bauer Ignaz Zwior aus Sucholona zum II. Beisitzer,
5. Der Bauer August Kaluza aus Sucholona und
6. Der Bauer Franz Drzymalla aus Sucholona zu Stellvertretern der Beisitzer.

Groß-Strehlitz, den 28. Oktober 1908.

Auf die im Amtsblatt pro 1908 Stück 42 Seite 385 No. 793 abgedruckte Bekanntmachung betreffend Aenderung des § 7 der Ausführungsanweisung zur Provinzialverordnung über Fahrstühle (s. Sonderbeilage zum Amtsblatt 33.) wird hiermit aufmerksam gemacht.

Groß-Strehlitz, den 20. Oktober 1908.

Bestätigt die Wahl des Wirtschaftsinpektors Stephan aus Strebimow-Krempa zum Vorsteher und des Bauer-gutsbesizers Paul Lipka aus Krempa zum stellvertretenden Vorsteher für die öffentliche Entwässerungsgenossenschaft Krempa.

Groß-Strehlitz, den 15. Oktober 1908.

Bestätigt die Wahl des Häuslers Franz Moi aus Centawa zum Gemeindevorsteher dieser Gemeinde.

Groß-Strehlitz, den 24. Oktober 1908.

Bestätigt der Einlieger Hyazinth Sobotta aus Schimischow als Gemeindeverwalter und Nachtwächter dieser Gemeinde.

Groß-Strehlitz, den 8. Oktober 1908.

Bestellt der Häusler Franz Kolodziej aus Saleche als Gemeindebote und Nachtwächter dieser Gemeinde.

Groß-Strehlitz, den 12. Oktober 1908.

**Der Königliche Landrat, Geheimere Regierungsrat
von Alten.**

Die Sparkasse des Kreises Groß-Strehlitz nimmt von Jedermann Einlagen von 1 Mk. bis 10000 Mk. an.

Die Gelder der Sparkasse werden unter nachstehenden Bedingungen ausgeliehen:

1. Gegen hypothetische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
2. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothetische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingesessene für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
3. Gegen Handscheine unter Verpfändung von Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder dem Preussischen Staate emittirt oder garantirt, oder welche unter Autorität des Preussischen Staats von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und fest verzinslich sind.

Die verpfändeten Hypotheken müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventuell cedirt werden.

4. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorschriftsmäßige Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.

Der Zinsfuß beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:

a. gegen hypothetische Eintragung bei Darlehen von 15 000 Mk. und darüber 4 Prozent, unter 15 000 Mk. 4 1/2 Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine 4 1/2 Prozent.

2. an Gemeinden und Korporationen 4 Prozent.

Die Amtsstunden der Kreis-Sparkasse sind an den Werktagen vormittags von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

An dem letzten Wochentage jeden Monats ist die Kasse geschlossen. Fällt dieser letzte Tag auf einen Sonntag oder Feiertag, so bleibt die Kasse am Nachmittage des vorhergehenden Tages geschlossen.

Groß-Strehlitz, den 28. Oktober 1908.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

Nachdem in Masowezkreis Lublin ein tollwutkrankes Hund getödtet wurde, ist mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft gemäß § 20 der Instruktion vom 27. Juni 1895, zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880

betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen angeordnet, daß sämtliche Hunde in den Gemeindebezirken Mischline und Peine bis zum 13. Januar f. Ns. einschließlic, an die Kette gelegt oder eingesperrt werden.

Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Peine; auch dürfen Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem Amtsbezirk nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeharrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Wenn Hunde der obigen Anordnung zuwider dennoch frei umher laufen, kann deren Tötung angeordnet werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden nach § 6 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 mit Geldstrafen bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Colonnowska, den 21. Oktober 1908.

Der Amtsvorstand.

Ein junger Ziegenbock ist als zugelaufen abgegeben worden. Derselbe ist gegen Erstattung der Futterkosten bei dem Gemeindevorsteher Franz Pawlitzky in Suchau abzuholen.

Schimischow, den 28. Oktober 1908.

Der Amtsvorstand.

Die Notlauffeuche unter dem Schweinebestande des Schiffers Ludwig Gabor in Dierwanz ist erloschen. Die Sperre ist aufgehoben.

Ghorulla, den 25. Oktober 1908.

Der Amtsvorsteher.

Die wegen Notlauf angeordnete Gehöftsperrre bei dem Dominialknecht Philipp Mikolajek in Schimischow wird hiermit aufgehoben.

Schimischow, den 24. Oktober 1908.

Der Amtsvorstand.

Bei einem notgeschlachteten Schweine des Häuslers Josef Pyttel in Dittmüh ist kreistierärztlich Notlauf festgestellt und wird die Gehöftsperrre hiermit angeordnet.

Stubendorf, den 23. Oktober 1908.

Der Amtsvorstand.

Die wegen Notlauf angeordnete Gehöftsperrre bei dem Häusler Michael Muz in Stubendorf wird hiermit aufgehoben.

Stubendorf, den 23. Oktober 1908.

Der Amtsvorstand.

Achtung vor Schwindlern!

Einige ausländische Schwindler, die mit spanischen Verbrechern in Verbindung stehen, sind seit einiger Zeit auf den Erid verfallen, Briefe an Kaufleute aller Nationen zu schreiben und zwar unter Zuhilfenahme der internationalen Handelsregister. In diesen Briefen bitten sie die Adressaten, nach Spanien zu reisen, um eine hohe Summe in Banknoten, die sie von einem betrügerischen Bankrott unterschlagen hätten, retten zu können. Sie selbst befänden sich im Gefängnis und versprächen für die Hilfe den dritten Teil des geretteten Vermögens.

Diese und noch viele andere Vorspiegelungen werden unvorsichtigen Leuten gemacht. Um die Empfänger der Briefe zu überzeugen, werden auch vielfach Kopien von falschen Dokumenten beigelegt.

Die spanischen Behörden ersuchen daher die Reisenden, die aus diesem Grunde nach Spanien kommen, ihre Reise nicht weiter fortzusetzen, da alles, was diese Schurken schreiben, falsch ist.

Zu bemerken ist noch, daß die spanische Behörde für alle Angaben, die zur Festnahme der Verbrecher führen können, sehr verbunden ist.

Die Oberpolizeidirektion.

Biehmarkts-Verlegung.

Der auf Dienstag, den 1. Dezember d. Js. in Briesg angelegte Viehmarkt wird mit Rücksicht auf die an diesem Tage stattfindende außerordentliche Viehzählung auf **Mittwoch, den 2. Dezember d. Js.** verlegt. Der Stammmarkt wird ebenfalls am 2. Dezember d. Js. abgehalten.

Briesg, den 26. Oktober 1908

Der Magistrat.

Marktpreise.

In der Stadt:	Preis:	pro 100 Kilogramm										per	per	per									
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Cent	600 kg	1 kg	Stroh	Butter	Vier.
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.
Groß-Strehlitz am 27. Oktober 1908.	Höchster Niedrigster	21 40 20 80	20 18 80	— 17 00	16 40 15 80	25 00 24 —	25 80 24 60	30 00 28 00	4 00 3 40	8 00 7 40	30 00 28 00	2 60 2 40	4 80 4 40										
Hiesl am 16. Oktober 1908.	Höchster Niedrigster	— —	— —	— —	15 00 14 80	— —	— —	— —	3 40 3 20	— —	— —	2 30 2 60	4 00 3 80										

Anzeigen

Jagdverpachtung.

Dienstag, den 17. November
nachmittags 3 Uhr

wird die Jagdnutzung auf der hiesigen
Müstel-Feldmark im A o c o n'schen
Gasthause hier selbst öffentlich meist-
bietend verpachtet werden. Die Pacht-
bedingungen werden im Termin bekannt
gegeben.

Kosmierz, den 28. Oktober 1908.

Der Jagdvorsteher.

gez. Grünert.



Winkel - Kugel - Rund - Spitze



Heintze &
Berlin Blanckertz

Vorrätig in Groß-Strehlitz bei
G. Hübner, Papierhandlung.



SIE

scheinen das noch gar nicht zu wissen,
Palmin ist nicht nur für bescheidene
sondern auch für leckere Bissen!

DARF ICH

Ihnen etwas raten?
Verwenden Sie ausschliesslich Palmin
in Ihrer Küche zum Kochen, Backen, Braten.

PALMIN

LUD. PUMPHOF

Kalender 1909

vorrätig in der Papierhandlung von
G. Hübner.

Wir beehren uns ergebenst anzuzeigen, dass wir das seit dem Jahre 1896 bestehende Bankgeschäft der **Firma S. BIAL** in Oppeln übernommen und in den bisher von der Firma innegehabten Geschäftsräumen **Krakauerstrasse Nr. 27 parterre** eine Zweigniederlassung unseres Hauses unter der Firma

Eichborn & Co. Filiale Oppeln

errichtet haben.

Breslau, im Oktober 1908.

Eichborn & Co.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Anzeige stellen wir hierdurch unsere Dienste vornehmlich für folgende Transaktionen ergebenst zur Verfügung:

- An- und Verkauf von Wertpapieren und ausländischen Geldsorten,
- Eröffnung von laufenden Rechnungen (Kontokorrenten),
- Errichtung von Scheck-Konten unter Ausgabe von Scheckbüchern,
- Annahme von Geldern zur Verzinsung auf tägliche Kündigung oder auf längere Termine,
- Gewährung von Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren und Hypotheken
- Annahme von Beamtengehältern im Ueberweisungswege,
- Kostenfreie Einlösung von Zins- und Dividendenscheinen,
- Ausstellung von Schecks und Kreditbriefen, Inkasso von Wechseln und Schecks auf In- und Ausland,
- Kostenfreie Kontrolle über die Verlosung von Wertpapieren auch ohne deren Hinterlegung,

Vermietung von eisernen Schrankfächern (Safes),

die unter eigenem Verschluss des Mieters und unserem Mitverschluss stehen.

Oppeln, im Oktober 1908.

Eichborn & Co. Filiale Oppeln.

Wurstofferte!

Offerierte in 10 Bünd-Postkollt gegen Nachnahme ab hier Ia. Fleischwurst. Pfund 35 Pfg. Die Wurst ist aus Rind- und Schweinefleisch hergestellt.

Vertreter gegen hohe Provision gesucht.

Wurstfabrik von A. Radloff
Dietzau (Westpr.).

Ein Laden.

Der in meinem Hause in **Deichowitz** Nr. Groß-Strehlitz dicht am Bahnhof in allerbesten Lage belegene Laden mit Wohnung, worin seit Jahren ein flottes Konsumalo-Geschäft betrieben wird, ist anderweitig zu vermieten.

Carl Smytalla, Tischlermeister.

Aufgebot.

Auf Antrag des Auszüglers, Häuslers und Halbbauers Anton Schlappa in Stubendorf, vertreten durch den Rechtsanwalt Justizrat Hildebrand in Groß-Strehlitz wird der im Grundbuch von Stubendorf auf Blatt 6 als Eigentümer eingetragene Kaufmann Wilhelm August Swoboda aufgefordert, spätestens im Aufgebotsstermin

am 8. Januar 1909, Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer Nr. 12 seine Rechte auf das vorbezeichnete in der Gemarkung Stubendorf belegene Grundstück, bestehend aus Acker am Dtmühler Wege, Kartenblatt 3 Nr. 119 a-c 73 a 60 qm groß mit 3,38 Tlr. Reinertrag anzumelden, widrigenfalls er mit seinen Rechten auf das Grundstück ausgeschlossen wird.

Unterschiedsgericht Groß-Strehlitz, 24. 10. 08.

Arbeiterinnen

Buda & Heinrich, Groß-Strehlitz Krakauerstr. 36 c.

erhalten dauernde und lohnende Beschäftigung. Lohnmädchen bis zur Erlernung der Fertigkeit hohen Wochenlohn in der Cigarettenfabrik von

**45 M Vergütung
erhält jedermann**
beim Kauf des soeben in
17 Bänden erschienenen

**BROCKHAUS
Konversations-
Lexikon**

gegen Rückgabe irgend
eines populären oder wis-
senschaftlichen Vielbände-
gen Nachschlagewerkes.

Preis daher 159 M
(statt sonst 204 M)

Unveränderte Buchhandlung
mittels der Umtausch

Die unter dem 6. März 1906 gemachten Verren Mitglieder der General-
versammlung der Dienstgenossen des Kreises Groß-Strehlitz werden gemäß § 49, 50
und 53 des Statuts in einer Sitzung auf
Sonntabend, den 7. November 1908, Nachmittags 6 Uhr
in unter Geschäftsnummer Kreisverträge Nr. 30 hierobst eingehend eingeladen.

1. Ergänzung des Vorstandes.
2. Wahl des Ausschusses zur Prüfung der Rechnung für das Jahr 1908.
Groß-Strehlitz, den 27. Oktober 1908.
Der Staffenvorstand. Dietertich.

II. Nachtrag zur Satzung der städtischen Sparkasse zu Groß-Strehlitz

6. November 1903
vom 9. März 1904.

Der § 24 A. a der Satzung vom 6. XI. 03 wird unter Zustimmung
der Stadtverordneten-Versammlung, wie folgt, abgeändert:

a. Bei der land- oder forstwirtschaftlichen Benutzung gewidmeten
oder bestimmten Grundstücken bis zu $\frac{2}{3}$ bei Gebädegrundstücken mit selbst-
ständigem Ertragswert (Mietswert u. s. w.) bis zur Hälfte des Werts, der
von zwei gerichtlich vereidigten, bei der Aufnahme gerichtlicher Taten mit-
wirkenden Sachverständigen festgesetzt ist.

Kleinere Darlehne bis zum Höchstbetrage von 5000 Mark können
auf Grundstücke im Kreise Groß-Strehlitz nach einstimmigem Beschluß des
Verwaltungsrats bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken auch
bis zu $\frac{2}{3}$, bei Gebädegrundstücken mit selbstständigem Ertragswert (Miets-
wert u. s. w.) bis zur Hälfte des Werts gegeben werden, der auf Grund
eines Gutachtens des örtlich zuständigen Amtsvorstehers, Ortsvorstehers,
Gemeindevorstandes oder Magistrats festgesetzt worden ist. Das Gutachten
muß Auskunft darüber geben:

- 1, von welcher Bodenbeschaffenheit die zu dem beleihenden Grundstücke
gehörigen Acker und Wiesen sind,
- 2, wie weit sie von der Hofstelle sind,
- 3, in welchem Teile der Feldmark sie liegen,
- 4, in welchem Bauzustande sich die Hofstelle des zu beleihenden Grund-
stücks befindet,
- 5, ob etwa der Wert des Grundstücks durch irgend welche besondere, —
gegebenenfalls eingehend zu erörternde Umstände beeinflusst wird.

Der Verwaltungsrat darf bei der Wertfeststellung über den in dem
Gutachten des zuständigen Amtsvorstehers u. s. w. angegebenen Wert nicht
hinausgehen. Der Gesamtbetrag der so gewährten kleineren Darlehne darf
 $\frac{1}{10}$ des Gesamtbestandes der Sparkasse nicht übersteigen.

§ 24 litt. A. b wird in folgender Weise abgeändert.

Der erste Satz erhält folgende Fassung:

b. Ohne Aufnahme einer Taxe bei land- und forstwirtschaftlich ge-
nutzten Grundstücken in Schlesien innerhalb des 30fachen Grundsteuerreiner-
trages, bei Gebädegrundstücken mit selbständigem Ertragswert (Mietswert
u. s. w.) innerhalb des 12 $\frac{1}{2}$ fachen Gebäudesteuereinertragswert oder bis zur
Hälfte der Versicherungssumme bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt,
bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Zusammenhang
mit Gebädegrundstücken innerhalb des 30fachen Grundsteuerreinertrags zu-
züglich des 12 $\frac{1}{2}$ fachen Gebäudesteuereinertragswert oder der Hälfte der
Versicherungssumme bei einer öffentlichen Versicherungsanstalt.

Der Satz: „Die Beleihung von nicht land- oder forstwirtschaftlich
genutzten ländlichen oder von unbebauten städtischen Grundstücken ist unzulässig“
wird gestrichen.

Groß-Strehlitz, den 17. Juni 1908.

Der Magistrat.

Gundrum. Wilpert. Drabich. M. Steinig. Wustmann.

Genehmigt.

Breslau, den 26. September 1908.

Der Oberpräsident.

D. P. I. 9787. Im Auftrage Schimelpfennig.

Vorstehenden Nachtrag der Sparkassensatzung bringen wir hiermit
mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Aenderungen vom 1.
Dezember d. J. in Kraft treten und von da ab für alle Einleger verbindlich
sind, die nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 19 gefündigt oder zurückgezogen
haben.

Groß-Strehlitz, den 20. Oktober 1908.

Der Magistrat.